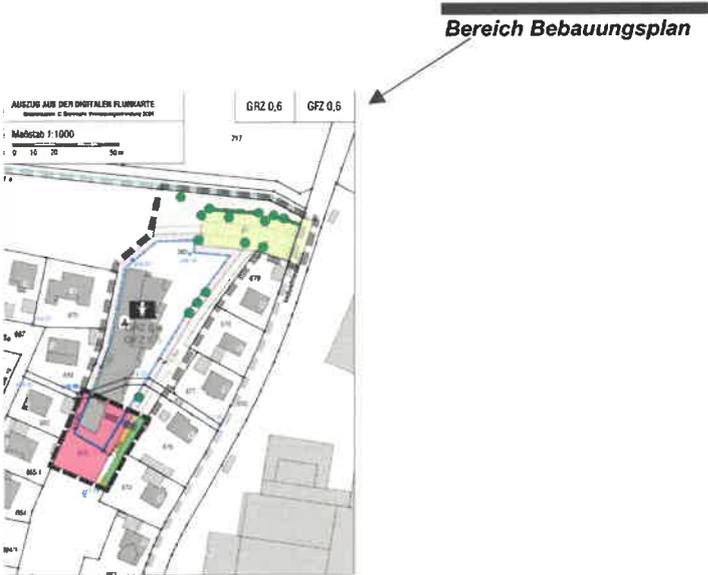


BEKANNTMACHUNG

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen für den Bereich des Bebauungsplanes „An der Thürheimer Straße II“ in Wertingen; Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

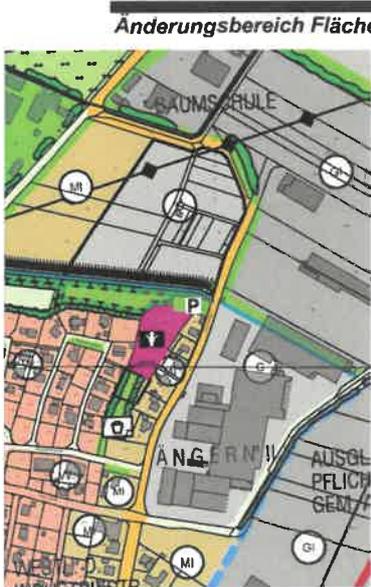
Der Stadtrat der Stadt Wertingen hat in seiner Sitzung vom 18.09.2024 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „An der Thürheimer Straße II“ im Wertingen beschlossen.

Umgriff des Bebauungsplanes „An der Thürheimer Straße II“:



© Büro OPLA, Augsburg

Umgriff der Flächennutzungsplanänderung:



© Büro OPLA, Augsburg



© Büro OPLA, Augsburg

Die vom Büro OPLA, Augsburg, ausgearbeiteten Entwurfsunterlagen zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „An der Thürheimer Straße II“ in Wertingen mit Begründung und Umweltbericht werden nunmehr im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch, vom **23.09.2024 bis 25.10.2024** jeweils in der Fassung vom 18.09.2024 mit den wesentlichen Umweltinformationen sowie umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen, Schulstraße 12, 86637 Wertingen (Schloss), Zimmer 111, eingesehen werden.

Online einsehbar unter: <https://www.wertingen.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/>

Falls Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, rufen Sie uns bitte unter Telefonnummer 08272/84-400 an.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „An der Thürheimer Straße II“ in Wertingen möglichst schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „An der Thürheimer Straße II“ in Wertingen unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Zu dem Entwurf der Bauleitpläne liegen bereits folgende wesentlichen Umweltinformationen und umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes in vollem Umfang an o. g. Ort zu angegebenen Zeiten eingesehen werden können.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Umweltbericht: geringe Auswirkungen auf das Schutzgut, da keine Biotope, FFH-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete vorhanden sind

Schutzgut Boden

- Umweltbericht: mittlere Bedeutung, da ein großer Anteil der überplanten Fläche bereits genutzt wird

Schutzgut Fläche

- Umweltbericht: geringe Erheblichkeit, der Geh- und Radweg im Osten bleibt erhalten

Schutzgut Wasser

- Umweltbericht: geringe Erheblichkeit
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth: mit Schreiben vom 29.07.2024, Hinweise auf Starkregenereignisse mit Empfehlung einer Risikoanalyse

Schutzgut Klima/Luft

- Umweltbericht: geringe Erheblichkeit

Schutzgut Mensch

- Umweltbericht: geringe Erheblichkeit

Schutzgut Landschaft

- Umweltbericht: geringe Erheblichkeit; Gehölzstrukturen bleiben weitestgehend erhalten, Grünstrukturen bleiben vorhanden, damit wird die Ansicht auf das Plangebiet nicht geändert

Schutzgut Kultur und Sachgüter

- Umweltbericht: keine Auswirkungen auf das Schutzgut

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweise bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Wertingen, den 19.09.2024
Verwaltungsgemeinschaft Wertingen
für die Stadt Wertingen




Willy Lehmeier
1. Bürgermeister
Gemeinschaftsvorsitzender

An allen Amtstafeln:

Angeschlagen am: 20.09.2024
Abgenommen am:
Verk.-Buch-Nr.: 74/2024